

§ 66

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 1997 (BGBl. I, 821; BStBl. I, 415), zuletzt geändert durch das 2. FamFördG v. 16. 8. 2001 (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 533)

(1) ¹Das Kindergeld beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 € monatlich.

²Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 16 €.

(2) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(3) ²Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(4) ³Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

Autor und Mitherausgeber:

Prof. Dr. Hans-Joachim **Kanzler**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Allgemeine Erläuterungen zu § 66		2. Kindergeldsätze für Auslandskinder	11
1. Überblick	1	III. Erläuterungen zu Abs. 2: Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs (Monatsprinzip)	16
2. Rechtsentwicklung des § 66	2	IV. Erläuterungen zu Abs. 3 aF: Sechs-Monatsfrist für rückwirkende Zahlung von Kindergeld (VZ 1996 und 1997)	18
3. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 66		V. Erläuterungen zu Abs. 4 aF: Sonderfall der Rückwirkung bei Leistungen aufgrund rückwirkend erlassener Rechtsverordnung	22
a) Bedeutung der Vorschrift	3		
b) Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift	4		
II. Erläuterungen zu Abs. 1: Höhe des Kindergelds (Kindergeldsätze)			
1. Bemessung des Kindergelds nach Ordnungszahlen	10		

I. Allgemeine Erläuterungen zu § 66

Schrifttum: KANZLER, Familienleistungsausgleich – Kindergeld und Kinderfreibetrag, Sonderdruck aus Herrmann/Heuer/Raupach, Lfg. 186 und 187, Köln 1997 (zit. Familienleistungsausgleich); PAUS/KUHN, Kinder im Steuerrecht, 1997; PFEIFER, Kindergeld, Kinderfreibetrag, Grundfreibetrag und verfassungswidrige Besteuerung des Existenzminimums, SGB. 1997, 14; KLEINHENZ, Familienleistungsausgleich – Wann sind Kinderlasten gerecht verteilt? Sozialpolitik 1997, 107; ROSS, Auswirkungen des Familienleistungsausgleichs auf die übrigen stl. Kinderkomponenten und die Steuerberechnung, DStZ 1997, 140; LIEBER, Zur Verfassungsmäßigkeit des Familienleistungsausgleichs, DStZ 1997, 207; H. P. SCHNEIDER, Neues vom Kindergeld, Aktuelles Steuerrecht (AktStR) 1997, 425; LEICHTLE, Durchführung des Familienleistungsausgleichs ab dem VZ 1996, DB 1997, 1149; EICHENHOFER, europarechtliche Anforderungen an das deutsche Kindergeld, StuW 1997, 341; KULMSEE, Reform der Familienbesteuerung, DStZ 1998, 14; HILLMOTH, Aktuelle Rechtsprechung zu Kindergeld und Kinderfreibetrag, INF 1998, 417; CZISZ, Problemfälle beim Familienleistungsausgleich, DStR 1998, 996; BRABAND/MENGELE, Aktuelle Fragen zum Kindergeld, DStR 1998, 1737; KIRSCHBAUM, Der Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung im Überblick – ein erster Schritt zur Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, FR 1999, 1242; TIEDCHEN, Zur stl. Berücksichtigung von Kinderbetreuungs- und Kindererziehungskosten, BB 1999, 1681; HILLMOTH, Familienförderung 2000 – Teil I, Inf. 2000, 65; HUHN, Versagender/aufhebender Kindergeldbescheid oder Nullbescheid: Dauerverwaltungsakt und Bestandskraft, FR 2000, 141; NOLDE, Änderungen im Familienleistungsausgleich durch das FamFördG v. 22. 12. 1999, FR 2000, 187; BERGEMPER, Aufhebung oder Änderung einer Kindergeldfestsetzung, FR 2000, 136; TIEDCHEN, Die Änderung von bestandskräftigen Kindergeldbescheiden, DStZ 2000, 237; MYSEN/HANS, Änderungen des Familienleistungsausgleichs durch das Gesetz zur Familienförderung, NWB Fach 3b, 5337 (Heft 15/2000); BINGER, Änderungen der Einkommensteuer durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung, NWB Fach 3b, 5459 (Heft 41/2001); D. FELIX, Das Zweite Gesetz zur Familienförderung – Hintergründe und Konsequenzen, NJW 2001, 3073; DIES., Korrektur von Kindergeldfestsetzungen; zur Bestandskraft von Verwaltungsakten gemäß § 70 Abs. 1 EStG, FR 2001, 674; THOMAS, Antragsfrist für Kindergeld nach § 66 Abs. 3 EStG a.F., Anm. zu BFH v. 24. 10. 2000, VI R 65/99, KFR Fach 3 EStG § 66 1/01, 95; KANZLER, Die Zukunft der Familienbesteuerung – Familienbesteuerung der Zukunft, FR 2001, 921; DERS., Die estl. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Betreuungsfall, DStR 2002 Beil. zu Heft 11; DZIADKOWSKI, Kindergelderhöhung bereits vor In-Kraft-Treten aufgezehrt, BB 2002, Heft 2, I; HILLMOTH, Familienförderung 2002, INF 2001, 513; s. im übrigen das Schrifttum Vor §§ 62–78 Anm. 1.

Verwaltungsanweisungen: Einführungsschreiben zum Familienleistungsausgleich des BMF v. 18. 12. 1995, BStBl. I, 805 Rz. 7 (zit. BMF-Einführungsschreiben); Merkblatt für den Arbeitgeber zu den Rechtsänderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1996 und zur Auszahlung des Kindergeldes ab 1. Januar 1996 BStBl. I 1995, 719 (zit. ArbGMerkblatt); Dienstanweisung zur Durchführung des stl. Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG v. 28. 6. 96, BStBl. I S. 723 (zit. DAFamEStG aF) und v. 15. 3. 2002, BStBl. I, 366 (zit. DAFamESt.); s. auch die Nachweise Vor §§ 62–78 Anm. 1 „Materialien“.

1 1. Überblick

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 die Kindergeldsätze („Höhe des Kindergeldes“); unter der weiteren Überschrift „Zahlungszeitraum“ sieht sie in Abs. 2 Bestimmungen zu Beginn und Ende des Anspruchs vor (s. auch Anm. 3).

Abs. 1 bestimmt, daß für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 € monatlich zu zahlen sind (s. Anm. 10).

Abs. 2 regelt, daß das Kindergeld vom Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (s. Anm. 16).

Abs. 3 aF sah, letztmals anwendbar für das Kj. 1997 (s. Anm. 2), für die rückwirkende Kindergeldzahlung eine 6-Monatsfrist vor (s. Anm. 18).

Abs. 4 aF übertrug die 6-Monatsfrist des Abs. 3 auch auf den Fall des Inkrafttretens einer mit Rückwirkung erlassenen RechtsVO (s. Anm. 22).

2. Rechtsentwicklung des § 66

2

JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438): Im Zuge der Neuregelung des X. Abschnitts des EStG „Kindergeld“ Einfügung einer neuen, den sozialrechtlichen Regelungen entsprechenden Vorschrift (s. Anm. 3) zur Höhe des Kindergelds und zu Beginn und Ende des Anspruchs. Für die VZ ab 1997 wurden für das erste und zweite Kind höhere Beträge vorgesehen (§ 66 Abs. 1 idF des § 52 Abs. 32a).

Diese Erhöhung sollte wie die Erhöhung des Grundfreibetrags durch das JStG 1997 um ein Jahr auf 1998 verschoben werden. Im RegE des JStG 1997 heißt es dazu (BRDrucks. 390/96, 80, gleichlautend BTDrucks. 13/4839, 80): „Damit reagiert der Gesetzgeber auf sich negativ entwickelnde Rahmenbedingungen. Die Anhebung des Kindergeldes ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da durch den Abzug eines Kinderfreibetrags auf jeden Fall verfassungsgemäß besteuert wird, wenn das Kindergeld nicht ausreicht, einen Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei zu stellen (§ 31 EStG).“ Die der Rspr. des BVerfG widersprechende Absicht der Haushaltssanierung auf Kosten des Familienleistungsausgleichs scheiterte am Einspruch des BR (BVerfG v. 29. 5. 1990 1 BvL 20/84 ua., BStBl. II, 653, 659 zu C. III. 3. aa); dafür wurde die geplante Herabsetzung des Solidaritätszuschlags aufgegeben.

JStG 1997 v. 20. 12. 1996 (BGBl. I, 2049; BStBl. I, 1523): Die Höhe des Kindergelds (Abs. 1) für das erste und zweite Kind ab VZ 1997 wurde nochmals auf 220 DM festgelegt (war so über § 52 Abs. 32a bereits im JStG 1996 geregelt).

Erstes SGB III-ÄndG v. 16. 12. 1997 (BGBl. I, 2970): Nach Art. 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze (1. SGB III-ÄndG) wurden die Abs. 3 und 4 gestrichen. Nach § 52 Abs. 32b ist Abs. 3 „letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann“.

StEntG 1999 v. 19. 12. 1998 (BGBl. I, 3779; BStBl. I 1999, 81): Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde für den VZ 1999 auf jeweils 250 DM angehoben.

FamFördG v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I 2000, 4): Im Zuge der Umsetzung der Entsch. des BVerfG zur Familienbesteuerung in einer ersten Stufe

vgl. BVerfG v. 10. 11. 1998 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216, BStBl. II 1999, 182; 2 BvR 1220/93, BVerfGE 99, 268, BStBl. II 1999, 193; 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246, BStBl. II 1999, 174 u. 2 BvR 1853/97, BVerfGE 99, 273, BStBl. II 1999, 194

wurde das Kindergeld für erste und zweite Kinder von 250 DM auf 270 DM ohne Anrechnung auf das sozialhilferechtliche Einkommen (s. Anm. 3) erhöht (Abs. 1 Satz 1). Im übrigen wurde in Abs. 1 Satz 2 vorübergehend ein Kindergeldanspruch für behinderte Kinder (*Teilkindergeld*) gewährt, deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß „diese Kinder an Wochenenden und in den Ferien (etwa ein Drittel des Jahres) von den Eltern betreut werden“ (BTDrucks. 14/1513, 14). Eigentlicher Zweck dieser Regelung war es jedoch,

den betroffenen Eltern die Möglichkeit zu eröffnen, außerstl. Leistungen in Anspruch zu nehmen, die an den Kindergeldanspruch anknüpfen.

BTDrucks. 14/1513, 16 und 14/2022, 28; dazu auch KIRSCHBAUM, FR 1999, 1242 [1243 f.]; HILLMOTH, INF 2000, 65 [66]; NOLDE, FR 2000, 187 [192]; KANZLER, FR 2001, 921 [934] und DStR Beil. zu Heft 11/2002, 8. Zu den weiteren Änderungen des (ersten) FamFördG, s. Vor §§ 62–78 Anm. 5.

StEuglG v. 19. 12. 2000 (BGBl. I, 1790; BStBl. I 2001, 3): Durch Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz) wurden die Kindergeldsätze von DM 270 DM für das erste und zweite Kind auf 138 €, für das dritte Kind von 300 DM auf 154 € und für das vierte und jedes weitere Kind von 350 DM auf 179 € umgerechnet. Das Teilkindergehalt für behinderte Kinder wurde auf 16 € festgesetzt.

Zweites FamFördG v. 16. 8. 2001 (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 533): In Erfüllung der 2. Stufe des Gesetzgebungsauftrags des BVerfG in der Entsch. v. 10. 11. 1998 (2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216, BStBl. II 1999, 182; s. auch *FamFördG*) wurde das Kindergeld für das erste bis dritte Kind einheitlich auf jeweils 154 € angehoben. Für die weiteren Kinder blieb es bei dem Satz von 179 €. Die durch *FamFördG* eingeführte Regelung des Teilkindergelds für behinderte Kinder wurde als Folgeregelung des § 32 Abs. 6 Satz 2 wieder aufgehoben.

Nach der zu § 32 Abs. 6 angeführten Begründung wurden die Regelungen zum Betreuungsfreibetrag und Teilkindergehalt für behinderte Kinder aufgehoben, weil sie wegen der Urte. des BFH v. 15. 10. 1999 VI R 40/98 und VI R 182/98 (BStBl. II 2000, 75 ff.) zwischenzeitlich überholt waren: Danach deckt die „Eingliederungshilfe, abgesehen von der in der Einrichtung gewährten Verpflegung, ausschließlich behinderungsbedingten Mehrbedarf ab. Das sächliche Existenzminimum eines volljährigen behinderten Kindes ist daher bei vollstationärer Unterbringung durch die Eingliederungshilfe nicht abgedeckt. Für diese Kinder besteht deshalb grundsätzlich Anspruch auf die vollen Freibeträge nach (§ 32 Abs. 6) Satz 1 bzw. auf das volle Kindergeld nach § 66 EStG, es sei denn, das behinderte Kind verfügt über weitere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung seines gesamten notwendigen Lebensbedarfs ausreichen“ (BTDrucks. 14/6160, 12).

3. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 66

3 a) Bedeutung der Vorschrift

Steuersystematische Bedeutung: Die Regelung der Kindergeldsätze in Abs. 1 entspricht § 6 BKGG und § 10 BKGG aF. Die weiteren Vorschriften zu Beginn und Ende des Anspruchs stimmen inhaltlich mit § 5 BKGG und § 9 BKGG aF überein, sind aber anders als die Regelungen des BKGG mit der Überschrift „Zahlungszeitraum“ versehen, die dann nochmals zur Bestimmung der monatlichen Auszahlungsweise in § 71 verwendet wurde. UE folgt daraus, daß eine der Überschriften zumindest unpräzise ist; richtig müßte § 66 Abs. 2 mit Leistungszeitraum oder Anspruchsdauer überschrieben sein (s. auch Anm. 16). Die Regelungen zur Einkommensgrenze in § 10 Abs. 2 und 3 BKGG aF sind entfallen, weil es auf das Einkommen des Berechtigten nicht mehr ankommt (BTDrucks. 13/1558, 161 zu § 66). Danach entfällt zwar die Kürzung des Kindergelds auf Sockelbeträge, ab 1996 hängt der Kindergeldanspruch jedoch vom Kindeseinkommen ab (s. § 63 Anm. 14 und § 32 Anm. 135 ff.).

Das durch die FamFördG (aaO Anm. 2) mehrfach erhöhte Kindergeld hat nach der Regelung des § 31 Satz 1 (sog. Optionsmodell) nicht nur das sächliche Existenzminimum, sondern ab 2000 auch den Betreuungsbedarf und ab 2002 darüber hinaus die Bedarfsbeträge für Erziehung und Ausbildung abzudecken (§ 31 Anm. 24 u. 26; glA TIEDCHEN, BB 1999, 1681, 1683 f.; NOLDE, FR 2000, 187 [191]). Dementsprechend ist die stl. Wirkung dieser weiteren, den Kinderfreibetrag ergänzenden Bedarfsbeträge in die Ver-

gleichsrechnung nach § 31 Satz 4 einzubeziehen (§ 31 Anm. 30 u. 34; KIRSCHBAUM, FR 1999, 1242; HILLMOTH, INF 2000, 65 [66]). Ab 1. 1. 2002 entspricht daher das Kindergeld für das erste bis dritte Kind dem Kinderfreibetrag bei einem Grenzsteuersatz von ca. 31,8 vH (s. auch die Tabelle für den VZ 2002, Vor §§ 62–78 Anm. 8). Dadurch erhöht sich die Zahl der Stpfl., die Anspruch auf einen Kinderfreibetrag haben und infolge der nachgelagerten Berücksichtigung des Kinderfreibetrags im Veranlagungsverfahren, wenn auch nur in geringem Umfang, Zinsverluste haben, weiter auf etwa 25 vH (KANZLER, FR 2001, 921 [930]).

Familienförderung durch ansteigende Kindergeldsätze: Geht man mit dem Gesetzgeber (§ 31) davon aus, daß das Kindergeld für erste, zweite und dritte Kinder, oder die an seiner Stelle abzuziehenden Freibeträge des § 32 Abs. 6 die stl. Freistellung des Existenzminimums gewährleisten, so dient der für das vierte und jedes weitere Kind erhöhte Kindergeldsatz auch der Förderung der Familie iSd. Art. 6 Abs. 1 GG, denn die wirtschaftliche Belastung des Stpfl. durch den Unterhalt mindert sich eher mit steigender Kinderzahl (Synergieeffekt), während das Existenzminimum jedes Kindes gleich hoch zu veranschlagen ist.

Den bis zum VZ 2002 noch stärker nach der Kinderzahl gestaffelt erhöhten Kindergeldsätzen liegen uE daher bevölkerungspolitische Motive zugrunde (KANZLER, DStJG 24 (2001), 417 [434 das. Fn. 110]; FR 2001, 921 [923]; FR 2002, 760 [762 Fn. 24]). Zwar wird der Staffelbetrag nicht für das einzelnen Kind gewährt, sondern zur Entlastung der gesamten Familie gezahlt und soll allen Kindern gleichmäßig zugute kommen (BVerfG v. 29. 5. 1990 1 BvL 20/84 ua., BStBl. II, 653 [660]). Daraus zu folgern, daß das progressiv steigende Gesamtkindergeld dem mit zunehmender Kinderzahl sinkenden Pro-Kopf-Einkommen und der Tatsache Rechnung tragen soll, daß die beiderseitige Erwerbstätigkeit mit zunehmender Kinderzahl erschwert wird (so BERLEBACH/HELMKE, § 66 Rn. 10), beruht auf einer rein sozialrechtlichen Sicht. In seiner estrechtlichen Funktion als Vorauszahlung auf den für jedes Kind gleich bemessenen Kinderfreibetrag nimmt das Kindergeld gerade keine Rücksicht auf den Familienstand und die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit der Kindergeldberechtigten. Mit den jüngsten Erhöhungen des Kindergelds für erste bis dritte Kinder wird allerdings allmählich eine Nivellierung der Sätze erreicht. Zur Zulässigkeit eines Verzehrs auf altersspezifische Staffelung der Kindergeldsätze sowie der Kinderfreibeträge s. § 31 Anm. 25 und § 32 Anm. 163.

Familienförderung durch Nichtanrechnung bei sozialhilferechtlicher Einkommensermittlung: Die Kindergelderhöhung durch das (1.) FamFördG v. 22. 12. 1999 (aaO Anm. 2) von 20 DM und 40 DM für das erste und zweite Kind wurde nicht auf das Einkommen von Sozialhilfeempfängern angerechnet (§ 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG idF des FamFördG). Die Nichtanrechnung betrifft minderjährige, unverheiratete Kinder, gilt bis zum 30. 6. 2005 und beträgt monatlich 10,25 € bei einem Kind und 20,50 € bei zwei und mehr Kindern (§ 74 Abs. 2 Nr. 5 BSHG idF des Ges. zur Verlängerung von Übergangsregelungen im BSHG v. 27. 4. 2002 (BGBl. I, 1462)). Diese sozialpolitisch motivierte Ausnahme vom sozialhilferechtlichen Subsidiaritätsprinzip wurde nicht auf die späteren Kindergelderhöhungen durch das 2. FamFördG ausgedehnt. UE ist dieser Eingriff zur Erhöhung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (so auch die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in BTDrucks. 14/2022, 30 f.), ebenso abzulehnen wie die Manipulation des strechtlichen Existenzminimums durch Begrenzung der Regelsatzerhöhungen im FKPG v. 23. 6. 1993 (BGBl. I, 944; BStBl. I, 510; dazu KANZLER, StuW 1996, 215 [223]; FR 2001, 921 [927]; JACHMANN in K/S/M, § 32 Rn. A 89 a).

Die Aufhebung der Abs. 3 und 4 durch das 1. SGB III-ÄndG v. 16. 12. 1997 rechtfertigte der Gesetzgeber ua. mit der Streitanfälligkeit der Sechsmonatsfrist für die rückwirkende Zahlung von Kindergeld und damit, daß die Frist nur für das Kindergeld und nicht für den Kinderfreibetrag gegolten habe (BTDrucks.

13/8994, 76; s. auch Anm. 18). Im Schrifttum auch gegenüber dem Antragsverfahren insgesamt erhobene verfassungsrechtliche Bedenken (s. Vor §§ 62–78 Anm. 11 und KANZLER, Familienleistungsausgleich, 311) hat der BFH nicht geteilt; für ihn ist die Vorschrift noch als verfassungsgemäß anzusehen (BFH v. 24. 10. 2000 VI R 65/99, BStBl. II 2001, 109 mit Anm. KANZLER, FR 2001, 92).

4 b) Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift

Die Regelungen zu Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld sind verfassungsrechtlich unbedenklich; sie entsprechen dem kindergeldrechtlichen Monatsprinzip, an das auch der Kinderfreibetrag angepaßt wurde (§ 32 Anm. 76, 89 und 143).

Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldsätze: Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Höhe nach ist zwischen dem Kindergeld als Sozialleistung und als Steuervergütung zu unterscheiden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat das Kindergeld auch weiterhin beide Funktionen (§ 31 Anm. 5 und 10).

► *In ihrer Eigenschaft als Sozialleistung* verstoßen weder die niedrigen Kindergeldsätze für das erste bis dritte Kind, noch die Staffelung der Kindergeldsätze gegen das GG. Das Existenzminimum für Kinder einkommensloser Kindergeldberechtigter wird im übrigen nicht allein durch Kindergeld, sondern auch durch kinderbezogene Sozialhilfeleistungen gedeckt (glA Nds. FG v. 13. 8. 1996, EFG 1996, 1053, rkr.). Das (sächliche) Existenzminimum eines Kindes hat die BReg. für 2001 und 2002 mit 6 768 DM und für 2003 mit 3648 € ermittelt (3. und 4. Existenzminimumbericht der BReg., BTDrucks. 14/1926 und 14/7765). Daß das Kindergeld in seiner Funktion als Sozialleistung diesen Betrag nicht erreicht, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zu sämtlichen Existenzminimumberichten der BReg. s. § 31 Anm. 25.

Dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten weiten und unbestimmten Sozialstaatsgrundsatz läßt sich kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren (BVerfG v. 29. 5. 1990 1 BvL 20/84 ua., BStBl. II, 653, 655 zu C. II. 1). Auch aus Art. 6 Abs. 1 GG lassen sich keine Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen herleiten (BVerfG v. 6. 5. 1975 1 BvR 332/72, BVerfGE 39, 316); insbes. ist der Staat nicht gehalten, jegliche die Familie treffende Belastung auszugleichen oder jeden Unterhaltspflichtigen zu entlasten (BVerfG v. 23. 11. 1976 1 BvR 150/75, BVerfGE 43, 108, 121; v. 20. 5. 1987 1 BvR 762/85, BVerfGE 75, 348 und BVerfG 1 BvL 20/84 aaO; glA Nds. FG v. 13. 8. 1996, EFG 1996, 1053, rkr.; KULMSEE, DSz 1998, 23). Die nach der Kinderzahl gestaffelten unterschiedlichen Sätze verstoßen uE auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Je höher die Kinderzahl, desto intensiver ist auch der Betreuungsaufwand, für den die Sozialleistung Kindergeld einen Ausgleich gewähren soll. Im Sinne der Rspr. zu Art. 3 Abs. 1 GG ist die Erhöhung des Kindergelds für das dritte und vierte Kind gegenüber dem ersten und zweiten Kind daher sachlich gerechtfertigt (BVerfG 1 BvL 20/84 aaO zu C. II. 3).

► *In seiner steuerrechtlichen Entlastungsfunktion* entspricht das Kindergeld für das erste bis dritte Kind dem Kinderfreibetrag bei einem Grenzsteuersatz von 31,8 vH (s. die Tabelle Vor §§ 62–78 Anm. 8). Bei einem höheren Grenzsteuersatz kann nur der Kinderfreibetrag die verfassungsgerechte Freistellung des Existenzminimums gewährleisten. Die Zinsverluste, die dem Stpfl. wegen der erst späteren Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren entstehen, sind uE so gering, daß sie unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vernachlässigt werden können. Allerdings ist der Kinderfreibetrag der Höhe nach verfassungsrechtlich zu beanstanden (s. § 31 Anm. 25 u. § 32 Anm. 166).

Kinderfreibetrag und Kindergeld nicht verfassungswidrig: FG Rhld.-Pf. v. 12. 3. 1997, EFG 1997, 996, rkr. [Rev. VI R 51/97 unzulässig] betr. Familie mit

4 Kindern; FG Münster v. 18. 4. 1997, EFG 1997, 820, nrkr. [Rev. VIII R 80/97] betr. Familie mit 2 Kindern; zum sachlichen und persönlichen Geltungsbereich s. Anm. 11 und § 31 Anm. 12; wegen des Verhältnisses zum Kinderfreibetrag s. § 31 Anm. 16 und zu Verfahrensfragen § 31 Anm. 17.

► *Die seit 1996 unveränderten Kindergeldsätze* für das dritte, vierte und jedes weitere Kind werden angesichts der wiederholten Erhöhungen für erste und zweite Kinder und im Hinblick auf das geringere Pro-Kopf-Einkommen großer Familien als „bedenklich“ und Mehrkinderfamilien „benachteiligend“ gesehen (KORN/GREITE, § 66 Rn. 5). UE unzutreffend: In seiner estrechtlichen Funktion als Vorauszahlung auf den Kinderfreibetrag könnte das Kindergeld ebenso wie der Kinderfreibetrag ohne Verfassungsverstoß auch für jedes Kind in gleicher Höhe bemessen werden (s. Anm. 3 „Familienförderung durch ansteigende Kindergeldsätze“).

Unabhängig von der Entsch. des BVerfG v. 10. 11. 1998 2BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91 (BStBl. II 1999, 182), die nur den Abzug von der Bemessungsgrundlage im Blick hatte, war die Kindergelderhöhung für erste und zweite Kinder aber nach der Aufstockung und Schaffung neuer kindbedingter Freibeträge in § 32 Abs. 6 geboten, damit das Kindergeld seine estl. Funktion als angemessene Vorauszahlung auf den Kinderfreibetrag in ausreichendem Umfang erfüllen kann (s. die Tabelle zum kritischen StSatz und zV: Vor §§ 62–78 Anm. 8).

Die für die VZ 1996 und 1997 geltenden Ausschlußfristen (6-Monatsfrist für rückwirkende Kindergeldzahlungen) in Abs. 3 aF und 4 aF waren (wie das Antragsverfahren selbst; s. Vor §§ 62–78 Anm. 11) verfassungsrechtlich zu beanstanden, weil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen war (aA BFH v. 24. 10. 2000 VI R 65/99, BStBl. II 2001, 109). Für VZ ab 1998 ist diese Regelung aufgehoben und damit das Kindergeld- und Kinderfreibetragsverfahren in Einklang gebracht (s. auch Anm. 3 zur Aufhebung der Abs. 3 und 4).

Im Interesse einer verlässlichen Planung öffentlicher Haushalte muß der Gesetzgeber zwar auch das Erlöschen von Ansprüchen innerhalb angemessener Frist vorsehen können. Soweit das Kindergeld für den Stpfl. nur Vorauszahlung auf den Kinderfreibetrag ist, entsteht ihm bei Fristversäumnis nur ein Zinsverlust. Da das Kindergeld nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 31 Satz 1) der stl. Freistellung des Existenzminimums dient, bestehen aber grds. Bedenken gegen die Antragsgebundenheit der Entlastung. Im Ergebnis wird der Stpfl. im Übermaß besteuert und muß selbst im Wege einer Antragstellung die Besteuerungsgleichheit wiederherstellen (KANZLER, DStJG 24 (2001), 417, 449; aA JACHMANN in K/S/M, § 31 Rn. A 50). Nach der Rspr. des BVerfG aber ist das Existenzminimum der Familie von Gesetzes wegen zu gewährleisten (BVerfG v. 29. 5. 1990 1 BvL 20/84 ua., BStBl. II, 653, 657 f. zu C. III. 2 und 3).

Einstweilen frei.

5–9

II. Erläuterungen zu Abs. 1: Höhe des Kindergelds (Kindergeldsätze)

1. Bemessung des Kindergelds nach Ordnungszahlen

10

Die in Abs. 1 geregelten Kindergeldsätze sind entsprechend der Anzahl und Reihenfolge (Ordnungszahl) der Kinder gestaffelt. Bis zum VZ 2001 einschließlich

gab es 3 unterschiedliche Kindergeldsätze, so daß die Ordnungszahl von weit größerer Bedeutung für den sog. Zählkindervorteil war, als nach den Erhöhungen durch das 2. FamFördG v. 16. 8. 2001 (aaO Anm. 2), die im Ergebnis nur zu 2 unterschiedlichen Kindergeldsätzen führten.

Für erste, zweite und dritte Kinder werden jeweils 154 € und für das vierte und jedes weitere Kind des *Kindergeldberechtigten* iSd. § 62 werden jeweils 179 € monatlich gezahlt. Nach dieser Ordnungszahl der Kinder bemißt sich daher das Kindergeld, so daß es darauf ankommt, welches Kind bei einer Person erstes oder weiteres Zahlkind ist. Wie in anderen Fällen nach Kinderzahl und Höhe gestaffelter Leistungen (zB im BKGg oder in § 32 EStG 1953–1974; s. § 32 Anm. 161) hat es der Gesetzgeber nicht für erforderlich gehalten, den Begriff des „ersten“, „zweiten“, „dritten“ oder „vierten“ usw. Kindes zu bestimmen. Eine ausdrückliche Regelung enthielt jedoch § 32 Abs. 8 Satz 3 idF des § 54 StÄndG 1991 v. 24. 6. 1991 (BGBl., 1322; BStBl. I, 665), mit der Klarstellung: „Die Reihenfolge der Kinder richtet sich nach ihrem Alter“ (s. auch Tz. 66.1 S. 2 DAFamESt. aaO: „In der Reihenfolge der Geburten“). Nach diesem auch auf § 66 anwendbaren Grundsatz ist das erstgeborene, die Altersvoraussetzungen erfüllende Kind das erste Kind iSd. Abs. 1; die danach geborenen Kinder sind zweites und drittes Kind, usw. Diese Reihenfolge gilt auch für Kinder aus verschiedenen Ehen, Adoptiv-, Pflege- und Enkelkinder ein und desselben Kindergeldberechtigten. Das (lebens-)älteste nach § 63 zu berücksichtigende Kind ist daher auch bei Mehrlingsgeburten stets das erste Kind iSd. Abs. 1.

Beispiel: Der Stpfl. hat 3 leibliche Kinder B, C und D, die 1992, 1994 und 1997 geboren sind. Nachdem er das 1991 geborene Kind A im Februar 2002 adoptiert hat, ist dieses Kind das erste Kind iSd. Abs. 1; die Ordnungszahlen der Kinder B, C und D (1., 2. und 3. Kind) erhöht sich um jeweils 1, so daß sich das Kindergeld ab Februar 2002 für D von 154 € auf 179 € erhöht, s. auch das Beispiel des BMF-Einführungsschreibens v. 18. 12. 1995, BStBl. I, 805 Tz. 7 zu der 3-fachen Staffelung.

Zählkinder ebenfalls zu berücksichtigen: In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Kindergeldanspruch hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht oder weil einer der Ausschlußtatbestände des § 65 vorliegt; schließlich auch, wenn der Kindergeldanspruch durch Vorschriften über- und zwischenstaatlichen Rechts ausgeschlossen ist (Tz. 66.1 Abs. 1 S. 4 DAFamESt. aaO). Diese Kinder werden als Zählkinder bezeichnet. Dazu gehören nicht Kinder, die nur Ansprüche nach dem BKGg auslösen (§ 63 Abs. 1 Satz 4; § 63 Anm. 20 und DAFamESt. aF aaO). Da es ab VZ 2002 nur noch 2 unterschiedliche Kindergeldsätze gibt, wirkt sich die Berücksichtigung der Zählkinder nur noch auf die Fälle aus, in denen mindestens 4 Kinder zuzuordnen sind (s. auch BTDrucks. 14/6160, 14 „Dadurch verringert sich die Zählkindproblematik“).

Handelt es sich bei einem im Inland lebenden Kind um ein Kind aus einer Mehrlingsgeburt (zB Zwillinge), so ist nach FinVerw. anzunehmen, daß es das jüngere Kind aus dieser Geburt ist; danach ist auch von Anfragen an die zuständigen ausländischen Verbindungsstellen für Familienbeihilfen über die tatsächliche Geburtenfolge abzusehen (Tz. 66.1 Abs. 3 DAFamESt. aF aaO).

Die Kindergeldsätze des Abs. 1 haben sich in den VZ 2000 bis 2002 wie folgt entwickelt:

Veranlagungszeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
2000 und 2001*	138 €	138 €	154 €	179 €
ab 2002**	154 €	154 €	154 €	179 €

* Kindergelderhöhung für das 1. und 2. Kind durch FamFördG v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I 2000, 4). Angaben in Euro bereits für den VZ 2001, also vor der offiziellen Einführung des Euro, durch StEuglG v. 19. 12. 2000 (BGBl. I, 1790; BStBl. I 2001, 3).

** Kindergelderhöhung für das 1., 2. und 3. Kind durch II. FamFördG v. 16. 8. 2001 (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 533).

Zur Entwicklung seit Einführung des Familienleistungsausgleich durch das JStG 1996 und für die Zeiträume bis zum VZ 1996 s. die Übersichten Vor §§ 62–78 Anm. 3.

2. Kindergeldsätze für Auslandskinder

11

Für Auslandskinder unbeschr. oder beschr. EStpfl., die die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 erfüllen, gelten die gleichen oder geminderte Kindergeldsätze aufgrund europäischer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen (s. § 62 Anm. 10–12 und § 63 Anm. 17–19).

Kinder in EU-Mitgliedstaaten: Der Stpfl. aus Mitgliedstaaten der EU kann für seine Kinder im Heimatland die gleichen Beträge beanspruchen (VO EWG Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf ArbN und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern v. 14. 6. 1971, ABl. EG Nr. L 149/2 idF der VO Nr. 2001/83 v. 2. 6. 1983, ABl. EG Nr. L 230/6 mit Änderungen; s. § 62 Anm. 11).

Kinder in Nicht-EU-Mitgliedstaaten (Kindergeld nach sog. Sozialabkommen): Die Beträge des § 66 finden auch Anwendung auf Auslandskinder von Stpfl. aus Island, Liechtenstein, Norwegen (EWR-Mitgliedstaaten) und der Schweiz (BGBl. II 1990, 199; s. auch ArbGMerkblatt, BStBl. I 1995, 719 Tz. 81). Geminderte Beträge werden aufgrund weiterer zwischenstaatlicher Abkommen gezahlt (s. auch die Aufstellung zu H 175 EStH).

Dabei handelt es sich um Abkommen mit dem Königreich Marokko (BGBl. II 1995, 634), der Republik Türkei (BGBl. II 1987, 188) und der Tunesischen Republik (BGBl. II 1995, 641). Darüber hinaus findet das mit der Republik Jugoslawien abgeschlossene Abkommen (BGBl. II 1975, 916) Anwendung auf die Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegowina, Republik Jugoslawien (Montenegro und Serbien), Kroatien, Republik Mazedonien und Slowenien (BMF-Einführungsschreiben v. 18. 12. 1995, BStBl. I, 805 Tz. 8).

Die nach diesen Abkommen zu beanspruchenden Kindergeldbeträge werden ab 1. 1. 2002 in € ausgezahlt. Da es an einem entsprechenden Euro-Umrechnungs- oder Glättungsgesetz fehlt verweist ein interner Rd.Erl. der Bundesanstalt für Arbeit v. 29. 11. 2001 (nv.) auf die VO (EG) Nr. 974/98 v. 3. 5. 1998 (ABl. EG L 139/1), die ihrerseits auf die VO (EG) Nr. 1103/97 v. 17. 6. 1997 (ABl. EG L 16271) Bezug nimmt. Danach werden monatlich folgende €-Beträge gezahlt (die in den Abkommen enthaltenen und bis zum 31. 12. 2001 maßgebenden und ursprünglichen DM-Beträge sind in Klammern vermerkt):

ArbN aus dem ehemaligen *Jugoslawien* und der *Türkei* erhalten für Kinder, die sich im Heimatland aufhalten, Kindergeld in Höhe von monatlich

5,11 € (10 DM) für das erste Kind,

12,78 € (25 DM) für das zweite Kind, jeweils
 30,68 € (60 DM) für das dritte und vierte Kind und jeweils
 35,79 € (70 DM) für das fünfte und jedes weitere Kind (ArbGMerkblatt BStBl. I 1995, 719 Tz. 81).

Marokkanische ArbN erhalten für ihre Kinder im Heimatland

5,11 € (10 DM) für das erste Kind und jeweils
 12,78 € (25 DM) für das zweite bis sechste Kind (BGBl. II 1995, 637).

Tunesische ArbN erhalten für ihre Kinder im Heimatland

5,11 € (10 DM) für das erste Kind und jeweils
 12,78 € (25 DM) für das zweite bis vierte Kind (BGBl. II 1995, 644).

12–15 Einstweilen frei.

16 III. Erläuterungen zu Abs. 2: Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs (Monatsprinzip)

Nach Abs. 2 wird das Kindergeld vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Es wird danach für jeden Monat gewährt, in dem wenigstens an einem Tage die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (Tz. 66.2 Abs. 1 Satz 1 DAFamESt. aaO; s. auch SEEWALD/FELIX, Kindergeldrecht, § 66 Rn. 14 ff.).

Gezahlt wird das Kindergeld vom Beginn des Monats an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Während bis zum VZ 1995 noch der *Leistungszeitraum* (monatlich nach § 9 BKG) vom *Zahlungszeitraum* (zweimonatlich nach § 20 Abs. 1 BKG aF) zu unterscheiden war (s. etwa WICKENHAGEN/KREBS, BKG, § 9 Rn. 8f.) stimmen Leistungs- und Zahlungszeitraum nach § 66 Abs. 2 und § 71 ab VZ 1996 überein.

Das gilt im übrigen auch für die sozialrechtlichen Kindergeldbestimmungen der §§ 5 und 11 BKG. Während dem jedoch bei den estl. Kindergeldvorschriften dadurch Rechnung getragen wurde, daß man einheitlich den Begriff der „Zahlung“ in § 66 Abs. 2 und 3 sowie in § 71 verwendet und sogar gleichlautende Gesetzesüberschriften gewählt hat (s. Anm. 3), ist man bei der Fassung der §§ 5 und 11 BKG der früheren Unterscheidung treu geblieben und bedient sich in § 5 „Beginn und Ende des Anspruchs“ wie bisher des Begriffs „*gewährt*“, während das Kindergeld nach § 11 Abs. 1 BKG monatlich „*gezahlt*“ wird.

Beginn und Ende des Monats: Der Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist maßgebend für die erstmalige Kindergeldzahlung. Bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen, wird das Kindergeld gezahlt. Für die Berechnung und Bestimmung der danach maßgebenden Zeitpunkte gelten gem. § 108 Abs. 1 AO die einschlägigen Vorschriften des BGB, insbes. § 187 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 188 Abs. 2 BGB (s. auch H 178 EstH betr. § 32).

Beispiel: Ein am 2. 1. 1984 geborenes Kind vollendet mit Ablauf des 1. 1. 2002 das 18. Lebensjahr und kann daher für den Monat Januar 2002 noch berücksichtigt werden; nicht so ein am 1. 1. 1984 geborenes Kind, für das letztmalig im Dezember 2001 Kindergeld gezahlt wird.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt bzw. entfallen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergelds *dem Grunde nach*, also die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 62 (s. § 62 Anm. 4 ff.) und die kindbezogenen Merkmale des § 63 erfüllt oder weggefallen sind (so BLÜMICH/HEUERMANN, § 66 Rn. 20). Daher kann auch ein bis-

her berücksichtigter Zählkindervorteil entfallen (BFH v. 28. 3. 2001 VI B 256/00, BFH/NV 2001, 1117). UE gilt Abs. 2 aber auch für Begründung und Fortfall der Tatbestandsvoraussetzungen *der Höhe nach*, namentlich bei Veränderung der Ordnungszahl eines Kinds iSd. Abs. 1 oder bei der Einreise eines Auslandskinds (s. Anm. 11).

Beispiel: Das älteste Kind A von 4 Kindern A, B, C und D des Stpfl. vollendet sein 18. Lebensjahr im März 2003; die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 liegen nicht vor. Für die Kinder B, C und D entfällt die Ordnungszahl 2, 3 und 4 erst mit Ende des Monats März 2003, denn im März 2003 ist A noch erstes Kind. Für D erhält der Stpfl. daher im März noch 179 € Kindergeld, ab April dann wie für die anderen Kinder nur noch 154 €.

Zur Begründung von Kindergeldansprüchen der Höhe nach s. das Beispiel zu Anm. 10.

► *Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bei Überschreiten der Einkommensgrenze des Kindes:* Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 4 maßgebliche Einkommensgrenze, ist der Kindergeldanspruch für das gesamte Kj. bzw. den Zeitraum ausgeschlossen, für den das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu berücksichtigen gewesen wäre. Dies gilt auch dann, wenn dem Kind anspruchsschädliche Einkünfte und Bezüge nur während einzelner Monate zugeflossen sind (Tz. 66.2 Abs. 2 DAFamEST. aaO; s. auch § 32 Anm. 129 ff.). Die Kindergeldfestsetzung ist dann rückwirkend aufzuheben (§ 70 Abs. 2; s. auch § 70 Anm. 13 mwN; s. auch BLÜMICH/HEUERMANN, § 66 Rn. 20 f. zur Unterscheidung des Kindergeldanspruchs vom Zahlungsanspruch). Als zeitlich teilbarer Verwaltungsakt kann eine unrichtige oder unrichtig gewordene Kindergeldfestsetzung auch in der Weise zu ändern sein, daß für verschiedene Zeitabschnitte verschiedene Änderungsbescheide ergehen (BFH v. 26. 7. 2001 VI R 102/99, BFH/NV 2002, 178).

Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen in den Sonderfällen des § 1 Abs. 2 und 3: Der Kindergeldanspruch des nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschr. estpfl. Ehegatten eines im Ausland ansässigen Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hausgemeinschaft (auf Dauer) beendet wird. Besitzt dieser Ehegatte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, endet sein Kindergeldanspruch ferner mit Ablauf des Monats, in dem er erstmals Einkünfte erzielt, die nicht ausschließlich im Inland estpfl. sind. Ist der Ehegatte des öffentlich Bediensteten ebenfalls deutscher Staatsangehöriger, endet der Kindergeldanspruch außer in Fällen des Satzes 1 mit Ablauf desjenigen Monats, in dem er erstmals Einkünfte erzielt, die im Wohnland zur unbeschr. EStPfl. führen (Tz. 62. 3. 2 Abs. 4 DAFamEST. aaO).

In Fällen des § 1 Abs. 3 besteht der Kindergeldanspruch für jedes volle Kj., in dem die inländischen Einkünfte des Berechtigten den Grenzbetrag von 90 vH der Gesamteinkünfte nicht unterschreiten, oder in dem die ausländischen Einkünfte nicht mehr als 6136 € betragen (Tz. 62. 3. 3 DAFamEST. aaO).

Begründung und Wegfall der unbeschr. StPfl. des Kindes: Bei Einreise eines Auslandskinds, für das zuvor Kindergeld nach einem der zwischenstaatlichen Sozialabkommen gezahlt worden war (s. Anm. 11), ist das uU höhere Kindergeld nach Abs. 1 vom Einreisemonat an zu zahlen (BSG v. 26. 6. 1980 8b RKg 10/79 SozR 5870 § 10 Nr. 4; glA Tz. 66.2 Abs. 3 DAFamEST. aaO). Entsprechendes gilt für den Ausreisemonat, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet im Laufe eines Monats aufgibt (DAFamEST. aaO; glA SCHMIDT/WEBER-GRELLET XXI. § 66 Rn. 5 f).

Einstweilen frei.

17

18 **IV. Erläuterungen zu Abs. 3 aF: Sechs-Monatsfrist für rückwirkende Zahlung von Kindergeld (VZ 1996 und 1997)**

Nach Abs. 3 aF wurde das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Die Vorschrift entsprach § 5 Abs. 2 BKGG aF und wurde zusammen mit Abs. 4 durch das 1. SGB III-ÄndG (s. Anm. 2) gestrichen. Da die Vorschrift letztmals für das Kj. 1997 in der Weise anzuwenden ist, „daß Kindergeld auf einen nach dem 31. 12. 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann“ (§ 52 Abs. 32b ist Abs. 3), gilt die Fristenregelung nur für die VZ 1996 und 1997. Zur Verfassungswidrigkeit der Regelung s. Anm. 4.

Die Sechsmonatsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist iSd. § 110 Abs. 1 Satz 1 AO, die materiellrechtlich wirkt, wenn die Berufung der Familienkasse auf § 66 Abs. 3 nicht mißbräuchlich ist (BFH v. 24. 10. 2000 VI R 65/99, BStBl. II 2001, 109 mit Anm. KANZLER, FR 2001, 92; ebenso bereits BSG v. 22. 11. 1979 8b RKg 3/79, BSGE 49, 154).

Da sich der Antrag nicht auf eine verfahrensrechtliche Frist für die Geltendmachung des Anspruchs bezieht, scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus (glA BFH v. 24. 10. 2000 VI R 65/99, BStBl. II 2001, 109). Bei verspäteter Antragstellung kommt es daher auch nicht auf ein Verschulden an (BSG aaO).

Zur verfassungsrechtlichen Problematik eines Antragsverfahrens beim Kindergeld, dem estl. Entlastungsfunktion beigemessen wird, s. Vor §§ 62–78 Anm. 11; im übrigen zum Antrag und zum Begriff der örtlich zuständigen Familienkasse s. Erl. zu § 67.

Rechtsfolge bei Verstreichen der Sechsmonatsfrist ist das Erlöschen des Kindergeldanspruchs (§ 47 AO) für die Monate, die vor dieser Frist liegen (Tz. 66.3 DAFamEst. aaO). Der Berechtigte ist dann auf den Kinderfreibetrag verwiesen, der in den meisten Fällen nur eine geringere Entlastung bewirkt (§ 31 Anm. 10).

Zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit Abs. 3 aF ausführlich KANZLER, Familienleistungsausgleich, 316–318.

19–21 Einstweilen frei.

22 **V. Erläuterungen zu Abs. 4 aF:
Sonderfall der Rückwirkung bei Leistungen aufgrund rückwirkend erlassener Rechtsverordnung**

Abs. 4 aF überträgt die 6-Monatsfrist des Abs. 3 auch auf den Fall des Inkrafttretens einer mit Rückwirkung erlassenen RechtsVO. Abs. 4 aF wurde mit Wirkung zum 1. 1. 1998 durch das 1. SGB III-ÄndG aufgehoben (Art. 32 Abs. 1 des 1. SGB III-ÄndG; s. auch Anm. 2); die Regelung galt daher nur für die VZ 1996 und 1997, kam aber praktisch nicht zur Anwendung, weil eine entsprechende VO nicht erlassen wurde. Zu Einzelheiten dieser Regelung s. KANZLER, Familienleistungsausgleich, 318.